

# SÄA-W1

**Der Bundesvorstand beantragt zum BPT 2023 eine Änderung des Paragraphen 9a, Punkt 3 der Bundessatzung um folgende Formulierung:**

## **„§ 9a – Bundesvorstand**

(3) Dem Bundesvorstand gehören **mindestens** sieben Mitglieder an:

1. Vorsitz
2. Stellvertretender Vorsitz
3. Politische Geschäftsführung
4. Bundesschatzmeisteramt
5. Stellvertretendes Bundesschatzmeisteramt
6. Generalsekretariat
7. weitere Ämter

**Über die exakte Anzahl und Bezeichnungen der weiteren Ämter entscheidet der Bundesparteitag im Rahmen der Abstimmung über das Wahlverfahren, siehe Absatz (4b). Diese Entscheidung gilt jeweils für die nachfolgende Wahl und ist bei der nächsten Wahl neu zu beschließen.“**

(bisherige Formulierung:

(3) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der politische Geschäftsführer,
4. der Bundesschatzmeister
5. der Generalsekretär und
6. zwei weitere Mitglieder)

## **Begründung:**

Aktuell ist der Bundesvorstand auf exakt 7 Mitglieder festgelegt. Aufgrund gesteigener Mitgliederzahlen und damit einhergehendem erhöhtem Arbeitsaufwand sowie Ausweitung der Aufgaben kann es künftig sinnvoll sein, die Mitgliederzahl des Vorstands zu erhöhen. Vor einer nächsten Vorstandswahl sollen hierfür Möglichkeiten des Handlungsspielraums geschaffen werden. Die explizite Nennung eines zweiten Schatzmeistereiamts, welche seit dem vorletzten Bundesparteitag so gelebt wird, erleichtert die tägliche Arbeit in Abstimmung mit Behörden, Banken und ähnlichem.

## SÄA-W2

Antrag:

Der Bundesparteitag möge folgende Änderung der Satzung beschließen:

Dem § 9a Absatz 4 der Satzung werden die folgenden Sätze hinzugefügt: "Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter."

Begründung:

-